

Satzung
der Andreas-Winterbauer-Stiftung

Vorspruch

Der am 16.05.1973 verstorbene Kaufmann Andreas Winterbauer hat mit Testament vom 20.01.1970 eine Stiftung unter seinem Namen errichtet, der Stadt das Wohn- und Geschäftshaus Hirschenstrasse 23 in Fürth vermachte und bestimmt, dass aus dessen Ertrag minderbemittelte begabte Schüler evan.luth. Konfession, die ihren Wohnsitz in Fürth haben, gefördert werden.

Die Stadt Fürth hat das Vermächtnis angenommen und von der Erbin des Erblassers in der Urkunde des Notars Dr. Bubb vom 05.03.1974 die Auflassung des Anwesens entgegengenommen. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks hat die Stadt Fürth – entsprechend der mit Beschluss des Stiftungsrates vom 09.01.2002 ausgesprochenen Empfehlung – das Anwesen Hirschenstr. 23 gegen Einlage des Verkehrswertes in das Stiftungsvermögen in das Sondervermögen „Wohnungsverwaltung“ übernommen.

§ 1
Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Andreas – Winterbauer – Stiftung“.
Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürth.

§ 2
Stiftungszweck

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen und mildtätigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie fördert minderbemittelte, begabte Schüler ev.-luth. Konfession, die ihren Wohnsitz in Fürth haben, durch Zuwendungen.
3. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen, keine dem Stiftungszweck fremde Ausgaben und keine unverhältnismäßig hohen Unterstützungen im Einzelfall gewähren.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältniss hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 **Stiftungsmittel**

Die für den Stiftungszweck erforderlichen Mittel werden aus dem Kapitalertrag aus der Übertragung des Anwesens Hirschenstr. 23 auf das Sondervermögen „Wohnungsverwaltung“ und aus etwaigen freiwilligen Zuwendungen aufgebracht.

§ 4 **Stiftungsorgane**

Die Stiftung wird vom Stadtrat Fürth verwaltet.
Unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung bestellt er als Organe der Stiftung

- a) den Stiftungsvorstand,
- b) den Stiftungsrat.

§ 5 **Stiftungsvorstand**

1. Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth.
Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates. Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden vom zuständigen Referenten erledigt.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Stiftungsvorstandes.
Seine Amtszeit erstreckt sich auf die gleiche Dauer wie seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
3. Der Stiftungsvorstand und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslage die ihnen in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen. Sonstige Aufwendungen können in angemessenem Umfang ersetzt werden.

§ 6

Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) der Stiftungsvorstand, bei seiner Verhinderung sein Vertreter als Vorsitzender;
 - b) 3 ehrenamtliche Stadträte oder ihre Stellvertreter, die vom Stadtrat bestellt werden;
 - c) die Erbin des Stifters oder eine von ihr zu bestimmende Person;
 - d) der städt. Referent für Stiftungssachen, dieser mit nur beratender Stimme.
2. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über die nach dem Willen des Stifters vorzunehmenden Zuwendungen.
3. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zweien seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungsrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.
2. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, dass die Ladung mindestens 3 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz ist.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über Anträge zur Änderung der Satzung oder auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder entschieden werden.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

§ 8
Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Rechtsvermögen an die Stadt Fürth, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechender Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Andreas-Winterbauer-Stiftung außer Kraft.

Fürth, den 13.12.2006
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Andreas – Winterbauer – Stiftung (interne) Förderrichtlinien

I. Gemäß Beschluss des Stiftungsausschusses vom 08.11.1984 bemessen sich ab dem Haushaltsjahr 1985 die Fördersätze wie folgt:

Grundförderung

1 + 2 Kinder	200,- DM	bisher: 1 – 3 Kinder	200,- DM
3 "	250,- DM	" 4 "	250,- DM
4 "	300,- DM	" 5 "	300,- DM
5 "	350,- DM	" 6 "	350,- DM
6 u. mehr	400,- DM	" 7 "	400,- DM

Notenbonus

-2,0 (einschl.) + 50,00 DM	} unverändert
-1,5 (einschl.) + 100,00 DM	

Einkommensgrenze und Abschläge

Monatseinkommen (brutto)

- 2.500,- DM Normalförderung bisher	- 3.000,- DM Normalförderung
- 3.000,- DM - 50,- DM	" - 3.500,- DM - 50,- DM
- 3.500,- DM - 100,- DM	- 4.000,- DM - 100,- DM
- 4.000,- DM - 150,- DM	über 4.000,- DM keine Förderung mehr.
Über 4.000,- DM keine Förderung mehr.	

Diese neuen Richtlinien sind bei den Vergabevorschlägen für 1985 zu beachten. Evtl. Abweichungen (Ausnahmen) im Einzelfall hat der Ausschuss zu beschließen. Die neugefaßten Richtlinien sind den Ausschussmitgliedern zusammen mit der nächsten Einladung zur Sitzung zu übersenden.

II. Käm